

modernen Staate kein privatrechtliches Eigenthum oder Obereigenthum, wie das des Römischen Staates an den Provinzen gewesen ist; es ist Herrschaft, imperium. Dies Recht des Staates in Bezug auf das Staatsgebiet wird als Gebietshoheit bezeichnet. Diese ist nichts Anderes als die Staatsgewalt selbst (vgl. hierzu G. Fr. v. Serber, Grundzüge eines Systems des deutschen Staatsrechts, § 22). Es ist fraglich, ob im Deutschen Reiche die Gebietshoheit dem Reiche allein oder den Einzelstaaten allein zusteht, oder ob es eine doppelte Gebietshoheit giebt. Laband, I, S. 167 ff., spricht sich dahin aus, „daß im Reiche in ähnlicher Weise eine doppelte Gebietshoheit besteht, wie eine doppelte Untertanenherrschaft. Die Staaten sind mit Land und Leuten der Reichsgewalt unterworfen.“ — Die Kompetenzgrenze zwischen Reich und Einzelstaat sei zugleich die Grenze, welche die Gebietshoheit des Reiches am Reichsgebiet von der Gebietshoheit der Staaten am Staatsgebiet scheidet. — Die Souveränität habe auch in dieser Beziehung das Reich, die Einzelstaaten haben die Rechte der Autonomie und Selbstverwaltung in ihren Territorien und mit der hieraus sich ergebenden Beschränkung die Herrschaft über dieselben. Jörn, I, S. 101, ist der Ansicht, daß im Bundesstaate (also auch im Deutschen Reiche) die Gebietshoheit der Centralgewalt zustehe, jedoch mit der für den Bundesstaat im Allgemeinen festgestellten Modifikation, daß den Einzelstaaten Autonomie und Selbstverwaltung auch hier im weiteren Umfange überlassen blieb. Das Bundesgebiet sei ein einheitliches Staatsgebiet — — —

Seydel a. a. O. in seinem Commentar zur Reichsverfassung, S. 84, bestreitet, daß dem Deutschen Reiche eine Gebietshoheit zustehe. Der Ausdruck Bundesgebiet in der Reichsverfassung wolle nichts Anderes besagen, als die räumliche Begrenzung, innerhalb welcher die verbündeten Staaten die Souveränitätsrechte gemeinsam ausüben, hinsichtlich derer sie den Bund geschlossen haben.

Fürst Bismarck hat sich bei Verathung des Entwurfs, der als Gesetz betr. die Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871 zur Verabschiedung gelangte (oben S. 36), als der Abgeordnete Dunder beantragte, im Artikel 1 der Reichsverfassung statt „Bundesgebiet“ „Reichsgebiet“ zu setzen, wie folgt geäußert (Sten. Ber. des Reichstages 1871, S. 94 ff.): „Bei den Worten „Reichsgebiet“ und „Bundesgebiet“ gehe ich zu, daß der Unterschied sich nicht notwendig und scharf fühlbar macht. Es kommt aber auf den sprachlichen Begriff an, den man mit „Reich“ und „Gebiet“ verbindet. Wir haben geglaubt, daß auch da, weil die Souveränität, die Landeshoheit, die Territorialhoheit bei den einzelnen Staaten verblieben ist, bei Bezeichnung des Gesamtgebietes der Begriff des Bundesverhältnisses in den Vordergrund zu stellen sei.“

Die richtige Antwort ergibt sich aus der Betrachtung des Verhältnisses, in welchem die Einzel-(Bundes-)Staaten zum Deutschen Reiche stehen. Gebietshoheit ist Ausfluß und Theil der Staatshoheit, der Souveränität. Zweifellos haben die Einzelstaaten diese nicht mehr. Denn der vom Kaiser erklärte Krieg, wie der vom Kaiser abgeschlossene Friede können auch ohne ihre Zustimmung ihr Landesgebiet verändern. Selbst im Frieden können sie nicht ohne Reichsgesetz, also nicht einseitig, Theile ihres Gebietes an das Ausland abtreten. Auch das Reich hat die Souveränität nicht; denn ohne den Willen des Einzelstaates kann es, abgesehen von Friedensschlüssen, dessen Grenzen nicht verändern. Vielmehr steht die Gebietshoheit in einzelnen Fällen dem Reiche, in anderen den Einzelstaaten, in noch anderen beiden gemeinschaftlich zu. Es gilt hier Alles, was oben S. 33 ff. über die Souveränität ausgeführt ist. Wenn Fürst Bismarck gesagt hat, daß die „Souveränität, die Landeshoheit, die Territorialhoheit“ bei den einzelnen Staaten verblieben ist, so kann dies nur in dem Sinne verstanden werden, wie er den Einzelstaaten überhaupt noch die Souveränität beilegt, nämlich dahin, daß, wo sie die Souveränität, die Landeshoheit, die Territorialhoheit als Einzelstaaten verloren haben, sie solche innerhalb des Bundesraums, d. h. gemeinschaftlich, ausüben (oben S. 40). Die Worte des Fürsten Bismarck haben ferner die Bedeutung, daß, wo die gemeinschaftliche Ausübung der Gebietshoheit durch das Reich nicht besonders vorgeschrieben ist, die Ausübung der Gebietshoheit den Einzelstaaten unverfügt und